Schutz, gleichgültig, ob sie sachlich gerechtfertigt und zweckmässig ist. Der Strafrichter kann ihr nicht einen anderen Inhalt geben als die kantonale Verwaltungsinstanz, die sie erlassen hat. Ein Verweisungsbruch als strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt liegt vor, sobald sich der Ausgewiesene gegen den Ausweisungsentscheid, so wie er lautet, verfehlt hat. Dass das im vorliegenden Falle objektiv geschehen ist, bestreitet der Beschwerdeführer mit Recht nicht.

Seine Kritik ist aber auch sachlich unbegründet. Wenn die Ausweisungsbehörde insofern einen Einbruch in die Kantonsverweisung gestattet, als sie die Durchreise mit der Eisenbahn und sogar das Umsteigen und das damit verbundene Warten auf dem Bahnsteig allgemein als erlaubt erklärt, so kann der Ausgewiesene aus diesem Entgegenkommen nicht das Recht ableiten, noch weiter zu gehen, beispielsweise am Bahnhofkiosk einzukaufen oder sich ins Bahnhofbuffet zu begeben. Er muss die Beschränkungen, die ihm im Rahmen des allgemeinen Entgegenkommens auferlegt werden, in Kauf nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf der Kanton dem Ausgewiesenen, Fälle blosser Schikane ausgenommen, sogar die Durchreise verbieten (vgl. BGE 42 I 305). Das grundsätzliche Verbot, anlässlich der gestatteten Durchreise den Bahnsteig zu verlassen, ist nicht schikanös. Wo ein schützenswertes Interesse im einzelnen Falle eine Ausnahme erheischt, kann der Ausgewiesene den Kanton um eine besondere Bewilligung angehen, wie ja auch im vorliegenden Falle der Ausweisungsbeschluss sie vorbehält.

II. VERFAHREN

PROCÉDURE

Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Dezember
S. Bischof gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

Der Gerichtsstand zur Verfolgung von Widerhandlungen gegen das den Kantonen vorbehaltene Strafrecht (Art. 335 StGB) untersteht dem kantonalen Recht.

La désignation de l'autorité compétente pour la poursuite des infractions au droit pénal réservé aux cantons (art. 335 CP) relève du droit cantonal.

La designazione dell'autorità competente a perseguire le infrazioni al diritto penale riservato ai cantoni (art. 335 CP) dipende dal diritto cantonale.

Aus den Erwägungen:

Der angefochtene Entscheid bejaht die Zuständigkeit der Luzerner Gerichte ausschliesslich für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen das kantonale Gesetz über die gewerbsmässige Vermittlung im Grundstückverkehr vom 7. März 1939. Im Gebiete des kantonalen Strafrechts aber wird auch der Gerichtsstand vom kantonalen Recht bestimmt. Das Strafgesetzbuch ordnet ihn ausschliesslich für das eidgenössische Strafrecht, und zwar auch für die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen strafbaren Handlungen. Die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches befinden sich im vierten Titel des dritten Buches, das die « Einführung und Anwendung des Gesetzes », d. h. des Strafgesetzbuches, behandelt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bedarf es keines Vorbehaltes, um die Anwendung der eidgenössischen Gerichtsstandsbestimmungen im Gebiete des kantonalen Strafrechts auszuschliessen. Es hätte im Gegenteil einer eigenen Vorschrift bedurft, um ihnen für das kantonale Strafrecht Geltung zu geben. Allein der eidgenössische Gesetzgeber, der selber der Auffassung war, dass seine Ordnung des materiellen Strafrechts die Regelung des

Gerichtsstandes für dessen Anwendung notwendigerweise nach sich ziehe, weshalb diese Regelung keinen unzulässigen Einbruch in die kantonale Prozesshoheit bedeute, konnte unmöglich der Meinung sein, dass umgekehrt für die Anwendung des kantonalen Strafrechts eidgenössische Gerichtsstandsnormen nötig seien. Einzelne Zuständigkeitsvorschriften des Strafgesetzbuches würden übrigens dazu führen, dass die Strafbestimmungen eines Kantons mitunter von den Richtern eines andern Kantons anzuwenden wären. Diesen Zustand hat der Bundesgesetzgeber erst recht nicht beabsichtigen können. Das ginge sogar über die Handhabung stellvertretenden Strafrechts hinaus, bei dem doch vorausgesetzt wird, dass die Tat auch nach dem eigenen Recht des Richters strafbar sei.

Nun hat allerdings die Vorinstanz Art. 346 ev. 347 StGB (in einer Auslegung, die vom Beschwerdeführer gerügt wird) tatsächlich angewendet, allein als subsidiäres kantonales Recht, nicht als eidgenössisches. Diese Rechtsanwendung ist mit Nichtigkeitsbeschwerde nicht anfechtbar (Art. 269 BStrP, BGE 69 IV 211).

Entscheid des Kassationshofes vom 16. November 1945 i. S. Woodtli gegen Essig.

- Art. 268 Abs. 2 BStrP. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist gegen das Urteil der letzten kantonalen Instanz zu richten, welcher die Rechtsanwendung schlechthin oblag, ungeachtet einer gegen ihr Urteil noch offenstehenden kantonalen Beschwerde wegen Willkür.
- Art. 268 al. 2 PPF. Le pourvoi en nullité à la Cour de cassation pénale fédérale doit être dirigé contre le jugement de la juridiction cantônale de dernière instance à laquelle il appartenait d'appliquer librement le droit, sans égard à la possibilité d'attaquer ëncore ce jugement par la voie d'un recours cantonal pour arbitraire.
- Art. 268, cp. 2, PPF. Il ricorso per cassazione alla Corte di cassazione penale del Tribunale federale dev'essere diretto contro la sentenza dell'ultima giurisdizione cantonale cui spettava d'applicare liberamente il diritto, senza riguardo alla possibilità d'impugnare ancora questa sentenza mediante un ricorso per arbitrio davanti ad una giurisdizione cantonale.

Der Strafgerichtspräsident von Basel-Stadt wies am 11. Juli 1945 die Ehrverletzungsklage des Woodtli gegen Essig ab. Das Urteil war gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. a des baselstädtischen EG zum StGB in Verbindung mit §§ 248 Abs. 1 und 265 lit. b StPO nicht appellabel, unterlag aber der Beschwerde wegen Willkür an den Ausschuss des Appellationsgerichts. Diese Beschwerde wurde vom Strafkläger ergriffen, aber am 28. September 1945 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid, der am 16. Oktober eröffnet wurde, hat der Strafkläger am 26. Oktober 1945 die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts erklärt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 268 Abs. 2 BStrP und der Auslegung desselben durch die Rechtsprechung (BGE 68 IV 113) ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig gegen Urteile (Endurteile und Zwischenentscheide) der Gerichte, die nicht durch ein kantonales Rechtsmittel wegen Verletzung eidgenössischen Rechts angefochten werden können, also gegen letztinstanzliche kantonale Urteile. Zu den kantonalen Rechtsmitteln zählt das geltende Bundesstrafrechtspflegegesetz im Gegensatz zu der früheren gesetzlichen Ordnung (Art. 162 OG von 1893) ordentliche und ausserordentliche, jedoch nur solche, welche die Anwendung des eidgenössischen Rechts ohne Einschränkung der Prüfung durch die höhere Instanz unterstellen, nicht auch solche, welche lediglich die willkürliche Rechtsanwendung - die, wie gerade § 265 lit. b der baselstädtischen StPO zeigt, als ein Mangel des kantonalen Verfahrens gilt (Kassationshof 7. Dezember 1943 i.S. Zehnter) — zu prüfen ermöglichen. Diese Einschränkung ergibt sich notwendig aus der Verschiedenheit des zu überprüfenden Gegenstandes bei der Willkürbeschwerde und bei der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde: dort Willkür, hier die Gesetzesanwendung schlechthin. Die kantonale Instanz, die auf Prüfung von Willkür beschränkt ist, hat sich über die richtige